

die Mittel des Fonds Technik, des Rationalisierungsfonds sowie Amortisationen. Der Einsatz zweckgebundener Mittel bedarf der Zustimmung des Generaldirektors der WB bzw. des Leiters des dem VEB bzw. dem Kombinat übergeordneten Organs.

## III.

**WB und übergeordnete Organe**

## § 4

Der Generaldirektor der WB bzw. der Leiter des übergeordneten Organs ist verpflichtet, die Direktoren der VEB bzw. die Generaldirektoren der Kombinate bei der Aufholung der Rückstände und Wiederherstellung der planmäßigen Wirtschaftstätigkeit zu unterstützen. Der Generaldirektor der WB bzw. der Leiter des übergeordneten Organs hat eine exakte Kontrolle über die Aufholung der Rückstände und die Tilgung der Finanzschulden durchzuführen.

## § 5

(1) WB, die zeitweilig Rückstände in der Abführung von Nettogewinn an den Staat haben, sind verpflichtet, diese Rückstände zu tilgen. Diese Verpflichtung wird durch das Ende des Planjahres nicht aufgehoben. Eine Finanzschuld der VVB entsteht, wenn die tatsächlich geleisteten Abführungen von Nettogewinn (einschließlich der Zahlungen aus dem Reservefonds) geringer sind als der festgelegte Mindestbetrag der Nettogewinnabführung an den Staat. Diese Finanzschulden und die Finanzschulden der VEB sind in der Bilanz der VVB auszuweisen. Für Verluste aus der eigenen Wirtschaftstätigkeit der VVB sind die für die VEB geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(2) Der Generaldirektor der VVB bzw. der Leiter des übergeordneten Organs hat in der Rechenschaftslegung vor dem Minister bzw. Leiter des Staatsorgans

- die Ursachen der Finanzschulden darzulegen
- die Maßnahmen zur Aufholung nachzuweisen
- die Raten und die Termine der Tilgung der Finanzschulden vorzuschlagen.

(3) Die Tilgung der Finanzschulden der VVB erfolgt aus dem Gewinnfonds und dem Reservefonds der VVB. Als Tilgung gilt der den Mindestbetrag der Abführung von Nettogewinn an den Staat übersteigende Betrag. Finanzschulden sind mit 3,6 % p. a. zu verzinsen.

## IV.

**Zentrale Staatsorgane**

## § 6

Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben dem Ministerrat im Zusammenhang mit der jährlichen Rechenschaftslegung über die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes gleichzeitig über die Höhe der Minderergebnisse der VEB, Kombinate und VVB sowie über die Maßnahmen zur Aufholung zu berichten.

## V.

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 7

(1) Die zuständigen Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Anordnung zweigspezifische Regelungen zu erlassen.

(2) Die örtlichen Räte regeln auf der Grundlage der von der Volksvertretung erteilten Ermächtigung zur Durchführung des Haushaltsplanes in Abstimmung mit den zuständigen Banken die Durchführung dieser Anordnung für die ihnen unterstehenden VEB und wirtschaftsleitenden Organe.

## § 8

Finanzschulden, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bestehen, sind nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu tilgen.

## § 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1968

**Der Minister der Finanzen**

B ö h m

---

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über Bodennutzungsgebühr**

vom 24. Mai 1968

AuE Grund des § 16 der Verordnung vom 15. Juni 1967 über Bodennutzungsgebühr (GBl. II S. 487) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

## § 1

**Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:**

(1) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen ist der Auftragnehmer durch den Auftraggeber (Betriebe, die Boden aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds entziehen) vertraglich zu verpflichten, im Zusammenhang mit der detaillierten Ermittlung des Flächenbedarfs der Investitionen den Entzug von Boden aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Wird diese Verpflichtung durch den Auftragnehmer nicht eingehalten, so ist die Bodennutzungsgebühr für den erhöhten Flächenbedarf als Schadenersatz vertragsrechtlich geltend zu machen.

(2) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich den Entzug von Boden zu analysieren, für wiederkehrende und vergleichbare Investitionen verbindliche Normen des notwendigen Flächenbedarfs auszuarbeiten und deren Einhaltung zu kontrollieren.

(3) Die Notwendigkeit des Entzuges von Boden aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds (Umfang, Nutzungsart und Qualität der Bodenfläche) ist